

AnwaltsPrüfung

Strafrecht

- 1 Stichwortartiger Gesetzesinhalt StGB AT
- 2 Tafeln zum Vorgehen bei Falllösungen sowie zum StGB AT
- 3 Tafeln zum StGB BT
- 4 Stichwortartiger Gesetzesinhalt JStG
- 5 Stichwortartiger Gesetzesinhalt StPO
- 6 Stichwortartiger Gesetzesinhalt JStPO



Gedruckt in der Schweiz



Die Bände der *Anwaltsprüfung* werden als Lehrmittel der Anwaltsschule verwendet

LAWBILITY

Lawbility AG | Sumatrastrasse 25 | 8006 Zürich
www.anwaltsschule.ch | +41 79 775 77 38

Für alle Prüfungskantone geeignet

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen
www.duribonin.ch | anwalt@duribonin.ch

BONIN UFFER
RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7
8706 Meilen

www.bonin-uffer.ch
Fon 044 923 26 16
Fax 044 923 26 17

Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Die vorgängige Beschäftigung mit der Vorgehensweise erspart einem unnötigen Lernaufwand und hilft, die Nerven zu beruhigen: Man hat ja alles gemacht, was wohl durchdacht war. Angeregt sei deshalb die Erkundigung bei einigen erfolgreichen Kandidaten, um sich sodann einen persönlichen Lernplan zusammen zu stellen.

Ich bspw. habe für die Prüfung im Strafrecht mit den Gesetzeslektüren begonnen: Ziel war es, in kurzer Zeit gute Gesetzeskenntnisse zu erlangen, damit das Lösen von Fällen früh möglich wurde. Als Hilfe hierfür kann die akribische sowie kritische Überarbeitung des stichwortartigen Gesetzesinhaltes des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB AT), des Jugendstrafrechts (JStG), der Strafprozessordnung (StPO), der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie die Tafeln zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (StGB BT) dienen. Dies gemacht, kann man mit dem fallbezogenen Üben und dem zielgerichteten Vertiefen beginnen, wobei die glossierten Seiten den Überblick sowie das regelmässige Repetieren erleichtern. Als sehr hilfreich erweisen diese sich sodann im unmittelbaren Vorfeld der Prüfung, wo es gilt, den Stoff in wenigen Tagen aufzufrischen.

Gerne erlaube ich mir schliesslich den Hinweis, dass vier weitere *AnwaltsPrüfungs*-Bände erhältlich sind:

- Band 1: Privatrecht
- Band 2: Prozessrecht
- Band 4: Verwaltungsrecht
- Band 5: Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung

Diese können bezogen werden unter www.duribonin.ch.

In der Hoffnung, dass vorliegende Lernhilfe Dir eine solche ist, wünsche ich viel Durchhaltewillen, starke Nerven und die nötige Portion Glück.

AnwaltsPrüfung

Strafgesetzbuch (StGB AT)

Allgemeine Bestimmungen	2
Erster Teil: Verbrechen und Vergehen	2
1. Titel: Geltungsbereich	2
2. Titel: Strafbarkeit	3
3. Titel: Strafen und Massnahmen	7
Erstes Kapitel: Strafen	7
Erster Abschnitt: Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe	7
Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen	8
Dritter Abschnitt: Strafzumessung	9
Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens	10
Zweites Kapitel: Massnahmen	10
Erster Abschnitt: Therapeutische Massnahmen und Verwahrung	10
Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen	15
4. Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen	19
5. Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung	23
6. Titel: Verjährung	24
7. Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens	24
Zweiter Teil: Übertretungen	25
Dritter Teil: Begriffe	25

Kompetenzartikel	- BV 123
------------------	----------

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Geltungsbereich

1	1. Keine Sanktion ohne Gesetz	
2	2. Zeitlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Inkrafttreten - Mildere Recht <ul style="list-style-type: none"> o Tatbegehung vor Inkrafttreten o Beurteilung nach Inkrafttreten o Lex mitior nach konkreter Methode zu ermitteln <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstände des Einzelfalls
		<ul style="list-style-type: none"> - Lex Mitior - Regel <ul style="list-style-type: none"> o Auf Übertretungen anwendbar <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 104 o Verwaltungsstrafnormen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz anwendbar <ul style="list-style-type: none"> • Wenn in neuen Regelungen eine mildere ethische Wertung zum Ausdruck kommt <ul style="list-style-type: none"> o Nicht jedoch bei Änderungen aus Zweckmässigkeitsgründen
3	3. Räumlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrechen oder Vergehen im Inland <ul style="list-style-type: none"> o Begehungsort Schweiz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern für Tat im Ausland verurteilt und Strafe vollzogen <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung auf auszusprechende Strafe (Anrechnungsprinzip) ▪ Sofern auf schweizerisches Ersuchen im Ausland verfolgt <ul style="list-style-type: none"> • In der Schweiz nicht mehr verfolgt (Erledigungsprinzip), sofern <ul style="list-style-type: none"> o Kein krasser Verstoss gegen BV und EMRK (ordre public) o Im Ausland endgültig freigesprochen o Ausländische Sanktion vollzogen, erlassen oder verjährt • Falls Strafe im Ausland noch nicht (vollständig) verbüsst <ul style="list-style-type: none"> o Restvollzug in der Schweiz o Bei Massnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entscheid durch Gericht über Durchführung oder Fortsetzung - Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat (StGB 265- 278) <ul style="list-style-type: none"> • Staatsschutzprinzip o StGB findet Anwendung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern für Tat im Ausland verurteilt und Tat vollzogen <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung auf auszusprechende Strafe - Straftaten gegen Minderjährige im Ausland <ul style="list-style-type: none"> o Dem StGB unterworfen, sofern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter in der Schweiz ▪ Keine Auslieferung ▪ Tatbegehung im Ausland gemäss <ul style="list-style-type: none"> • Art. 182, 189, 190, 191, 195, sofern Opfer weniger als 18 Jahre • Art. 187, sofern Opfer weniger als 14 Jahre • Art. 197 Ziff. 3, sofern sexuelle Handlungen mit Kindern o Keine Verfolgung, sofern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein krasser Verstoss gegen BV oder EMRK ▪ Endgültiger Freispruch im Ausland ▪ Ausländische Sanktion vollzogen, erlassen oder verjährt o Falls Strafe im Ausland noch nicht vollständig vollzogen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnung auf auszusprechende Strafe ▪ Bei Massnahme <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid durch Gericht über Fortsetzung oder • Anrechnung auf auszusprechende Strafe - Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten <ul style="list-style-type: none"> o Dem StGB unterworfen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tat auch am Begehungsort strafbar oder Begehungsort keine Strafgewalt ▪ Täter in Schweiz ▪ Keine Auslieferung o Sanktion darf nicht schwerer wiegen, als nach dem Recht des Begehungsortes

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Verfolgung, sofern (Nichtmehrverfolgungsprinzip) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein krasser Verstoß gegen BV oder EMRK ▪ Endgültiger Freispruch im Ausland ▪ Ausländische Sanktion vollzogen, erlassen oder verjährt ○ Falls Strafe im Ausland noch nicht vollständig vollzogen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnung auf auszusprechende Strafe ▪ Bei Massnahme <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid durch Gericht über Fortsetzung oder • Anrechnung auf auszusprechende Strafe - Andere Auslandstaten <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Anwendung Art. 4, 5, 6 ○ StGB unterworfen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tat auch am Begehungsort strafbar oder Begehungsort keine Strafgewalt ▪ Täter in Schweiz ▪ Keine Auslieferung <ul style="list-style-type: none"> • Tat lässt Auslieferung jedoch zu ○ Täter kein Schweizer und Tat nicht gegen Schweizer <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB nur unterworfen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Abweisung Auslieferungsbehörden aus anderem Grund als Art der Tat oder • Besonders schweres Verbrechen ○ Sanktion darf nicht schwerer wiegen, als nach dem Recht des Begehungsortes ○ Keine Verfolgung, sofern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein krasser Verstoß gegen BV oder EMRK ▪ Endgültiger Freispruch im Ausland ▪ Ausländische Sanktion vollzogen, erlassen oder verjährt ○ Falls Strafe im Ausland noch nicht vollständig vollzogen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrechnung auf auszusprechende Strafe ▪ Bei Massnahme <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid durch Gericht über Fortsetzung oder • Anrechnung auf auszusprechende Strafe - Begehungsort (Ubiquitätsprinzip) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführungsort ○ Ort der pflichtwidrigen Untätigkeit ○ Erfolgsort ○ Bei Versuch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführungsort ▪ Erfolgsort nach Vorstellung des Täters ○ Anstiftung / Helferschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wo Haupttat ausgeführt
9	4. Persönlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehalt Militärstrafrecht (MStG) - Vorbehalt Jugendstrafrecht (JStG) <ul style="list-style-type: none"> ○ Täter zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre

Zweiter Titel: Strafbarkeit

10	1. Verbrechen und Vergehen	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbrechen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Freiheitsstrafe von +3 Jahren bedroht ○ Vergehen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht - Begehen durch Unterlassen <ul style="list-style-type: none"> ○ Wer ○ Gefährdung oder Verletzung ○ Eines geschützten Rechtsgutes ○ Untätigbleiben ○ Pflichtwidriges <ul style="list-style-type: none"> ▪ D.h. obwohl zur Verhinderung verpflichtet <ul style="list-style-type: none"> ○ Garantenstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschützergaranten ▪ Bewachergaranten • Gesetz • Vertrag • Freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaft • Schaffung einer Gefahr (Ingerenz) • Etc. ○ Strafbar jedoch nur, sofern nach Umständen selbiger Vorwurf, wie wenn Tat durch aktives Tun begangen (Gleichwertigkeitskriterium) ○ Fakultative Strafmilderung
12	2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Ohne ausdrückliche Bestimmung nur Vorsatz strafbar - Vorsatz <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit Wissen und Willen ○ Auch Eventualvorsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissen <ul style="list-style-type: none"> • Täter hält Verwirklichung der Tat für möglich

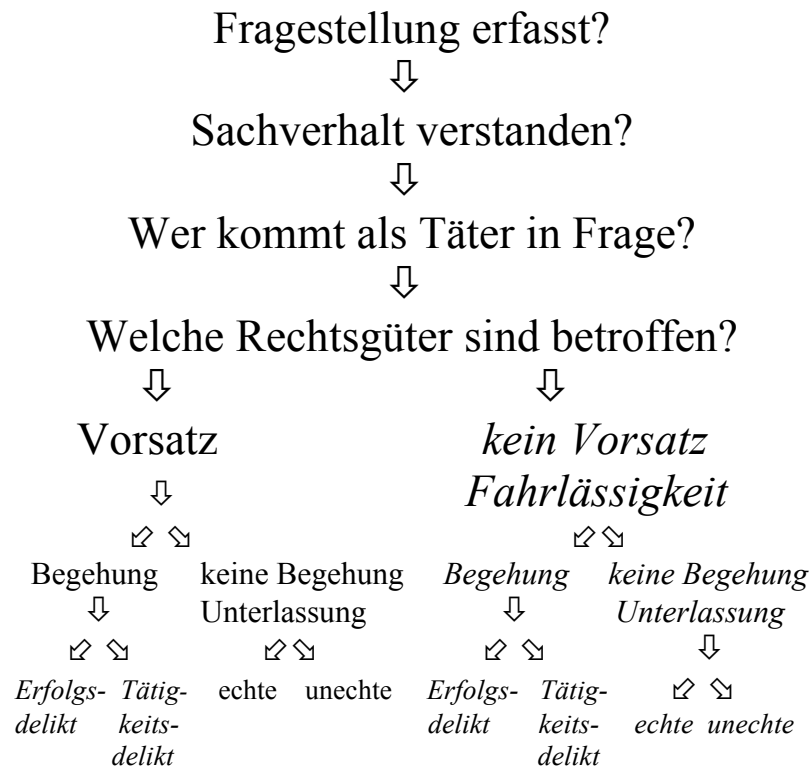
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willen <ul style="list-style-type: none"> • In Kaufnahme - Fahrlässigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Folge seines Verhaltens ○ Aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach den Umständen oder persönlichen Verhältnissen verpflichtet ○ Nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht nimmt - Sachverhaltsirrtum (Tatbestandsirrtum, Erlaubnistatbestandsirrtum) <ul style="list-style-type: none"> ○ Irrige Vorstellung über Sachverhalt ○ Beurteilung zu Gunsten des Täters nach dessen Vorstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Falls Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar <ul style="list-style-type: none"> • Bestrafung wegen Fahrlässigkeit, sofern diese mit Strafe bedroht
14	3. Rechtmässige Handlungen und Schuld	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich erlaubte Handlung / gesetzlich gebotene Handlung - Rechtfertigende Notwehr <ul style="list-style-type: none"> ○ Angriff ohne Recht / unmittelbar mit einem solchen bedroht ○ Jedermann, d.h. Angegriffener oder jeder andere (Notwehrhilfe) ○ Zur Abwehr berechtigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ In einer nach den Umständen angemessenen Weise <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität (leichtestes Mittel in konkreter Situation) • Proportionalität (angemessenes Mittel bzgl. Angriff) ○ Verteidigungswille - Entschuldbare Notwehr <ul style="list-style-type: none"> ○ Überschreitung der Notwehr <ul style="list-style-type: none"> • Notwehrexzess <ul style="list-style-type: none"> ○ intensiv: inhaltliche Hinsicht ○ extensiv: zeitliche Hinsicht ▪ Strafmilderung ○ Überschreitung in entschuldbarer Aufregung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Schuld (Schuldausschliessungsgrund) - Rechtfertigender Notstand <ul style="list-style-type: none"> ○ Begehung einer strafbaren Tat ○ Zwecks Rettung eines Rechtsgutes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenes Rechtsgut oder einer anderen Person (Notstandshilfe) ▪ Unmittelbare Gefahr ▪ Gefahr nicht anders abwendbar (Erforderlichkeit) ○ Handlung rechtmässig <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrung höherwertiger Interessen ○ Gefahrabwendungswille - Entschuldbarer Notstand <ul style="list-style-type: none"> • Notstandsexzess ○ Begehung einer strafbaren Tat (Notstandshandlung) ○ Zwecks Rettung aus Gefahr (Notstandslage) <ul style="list-style-type: none"> ▪ für <ul style="list-style-type: none"> • Leib • Leben • Freiheit • Ehre • Vermögen • Andere hochwertige Güter ▪ Unmittelbare Gefahr ▪ Gefahr nicht anders abwendbar ○ Strafmilderung (oblig.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern Preisgabe zumutbar ○ Keine Schuld (Schuldausschliessungsgrund) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern Preisgabe nicht zumutbar - Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Schuldunfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatzeitpunkt ▪ Unfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Unrecht der Tat einzusehen (fehlende Einsichtsfähigkeit) • Gemäss dieser Einsicht zu handeln (fehlende Bestimmungsfähigkeit) ▪ Keine Strafe ▪ Massnahmen möglich <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 59- 61, 63, 64, 67, 67b, 67e ○ Verminderung Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatzeitpunkt ▪ Teilweise Unfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Unrecht der Tat einzusehen (teilweise Einsichtsfähigkeit) • Gemäss dieser Einsicht zu handeln (teilweise Bestimmungsfähigkeit) ▪ Strafmilderung ▪ Massnahmen möglich

		<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 59- 61, 63, 64, 67, 67b ○ actio libera in causa (vorsätzliche oder fahrlässige Selbstberauschung (alic)) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidbarkeit bzgl. Schuldunfähigkeit / verminderte Schuldfähigkeit ▪ Voraussehbarkeit der Rauschtat ▪ Schuldunfähigkeit / Verminderung Schuldfähigkeit ▪ Normal strafbar bei Vorsatz / für Fahrlässigkeitsdelikt oder nach Art. 263 StGB bei Fahrlässigkeit - Zweifelhafte Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Ernsthafter Zweifel ○ An Schuldfähigkeit ○ Sachverständige Begutachtung ○ Anordnung durch Untersuchungsbehörde oder Gericht - Irrtum über die Rechtswidrigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsirrtum (Verbotsirrtum, Gebotsirrtum) ○ Tatbegehung ○ Rechtswidrigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht Wissen ▪ Nicht Wissen können <ul style="list-style-type: none"> • Irrtum vermeidbar <ul style="list-style-type: none"> ○ Strafmilderung (oblig.) ▪ Bei Tatbegehung ○ Keine Schuld (Schuldausschlussgrund = Freispruch)
22	4. Versuch	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbarkeit des Versuchs <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausführung begonnen ○ Strafbare Tätigkeit wird nicht zu Ende geführt (unvollendeter V.) / zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg tritt nicht ein (vollendeter V.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei untauglichem Versuch <ul style="list-style-type: none"> • Verkennung <ul style="list-style-type: none"> ○ Aus grobem Unverstand • Tat nicht möglich <ul style="list-style-type: none"> ○ nach Art des Gegenstandes ○ oder des Mittels ▪ Täter bleibt straflos ○ Fakultative Strafmilderung - Rücktritt <ul style="list-style-type: none"> ○ Täter führt strafbare Ausführungshandlung nicht zu Ende <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus eigenem Antrieb (Freiwilligkeit) ▪ Fakultative Strafmilderung / Absehen von Strafe <ul style="list-style-type: none"> • Gilt auch <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn Vollendung der Tat aus anderen Gründen ausbleibt ○ Rücktritt des Täters oder Teilnehmers die Vollendung hätte verhindern können - Tätige Reue <ul style="list-style-type: none"> ○ Tatbestandliche Ausführungshandlung zu Ende geführt ○ Täter verhindert Eintritt Vollendung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus eigenem Antrieb (Freiwilligkeit) ▪ Handelnder Beitrag <ul style="list-style-type: none"> • Gegenmassnahmen ergreifen ▪ Tat nicht vollendet ▪ Fakultative Strafmilderung / Absehen von Strafe <ul style="list-style-type: none"> • Gilt auch für reuigen Mittäter und Teilnehmer • Sofern eigenen Tatbeitrag neutralisiert <ul style="list-style-type: none"> ○ Vor Eintritt in das Versuchsstadium • Ernsthaft bemüht, Vollendung zu verhindern ○ Versuchte Verhinderung der Vollendung der Tat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch Mittäter oder Teilnehmer ▪ Aus eigenem Antrieb (Freiwilligkeit) ▪ Ernsthaft ▪ Fakultative Strafmilderung / Absehen von Strafe <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Tat unabhängig von seinem Tatbeitrag begangen wird
24	5. Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Anstiftung <ul style="list-style-type: none"> ○ Jemanden ○ Zu Delikt bestimmt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrechen oder Vergehen als Haupttat ○ Mit Vorsatz (doppelter Anstiftervorsatz) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. Eventualvorsatz ○ Deliktsverübung (Anstiftung vollendet, wenn Delikt wenigstens versucht) ○ Strafbar gemäss Strafandrohung für Täter - Versuchte Anstiftung <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestrafung Versuch ○ Verbrechen als Haupttat - Gehilfenschaft

AnwaltsPrüfung

Folien zum Deliktsaufbau, Vorgehen
bei Falllösungen, Tafeln zum StGB AT

Rekapitulation Strafrecht



Vorgehen / Aufbau

- a) SV-Einteilung: In der Regel chronologisch
 - Bei mehraktigen Sachverhalten in Abschnitte gliedern
 - Bei kurzen Sachverhalten nach Deliktsschwere
- b) Tatnächsten vor weiteren Beteiligten
 - Täter vor Teilnehmer
 - Mittelbarer Täter vor Hintermann
 - Ausführender Mittäter vor weiteren Mittätern
 - Anstifter vor Gehilfe
- c) Schwere vor leichten Delikten
 - Verbrechen und Vergehen vor Übertretungen
 - Delikte gegen Leib und Leben zuerst
 - Sonstige nach Strafdrohung
 - Aber Grundtatbestand vor Qualifikation

Das vorsätzliche Begehungsdelikt

1. Tatbestandsmässigkeit

(liegt eine vom StGB erfasste Schädigung vor?)

a) Objektiver Tatbestand

- die Tathandlung
- das Tatobjekt
- der Erfolg (bei den Erfolgsdelikten)
- Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg (ist der Schaden durch das Verhalten des Schädigers verursacht worden? Äquivalenztheorie: die Tathandlung wird hypothetisch weggedacht, würde sodann auch der Erfolg entfallen, ist die natürliche Kausalität gegeben, da der Erfolg auf die Tathandlung zurückzuführen ist; Adäquanztheorie: rechtserhebliche Ursache ist nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, entsprechenden Erfolg herbeizuführen oder zu begünstigen)
- Objektive Zurechenbarkeit (Schaffen einer rechtlich missbilligten Gefahr, die sich im konkreten Erfolg realisiert hat)
- setzt der Tatbestand bestimmte Eigenschaften des Täters voraus, sind diese beim objektiven Tatbestand zu prüfen

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: Wissen um die Merkmale des objektiven Tatbestandes und Wille zu deren Verwirklichung
- Allenfalls von der Bestimmung geforderte weitere Unrechtselemente:
 - . Beweggründe für die Tat (Bsp. selbstsüchtige, achtenswerte, verwerfliche)
 - . Gesinnungsmerkmale, die dem Handeln zugrunde liegen (Bsp. skrupellos)
 - . Absicht (Wissen u. Willen, das über die Verwirklichung der Merkmale des objektiven Tatbestandes hinausgeht (Bsp. Nötigungsabsicht Art. 185)

2. Rechtswidrigkeit (Verstoss gegen die Rechtsnorm?)

Die Tatbestandsmässigkeit der schädigenden Handlung indiziert ihre Rechtswidrigkeit

Liegen das Unrecht ausschliessende Rechtfertigungsgründe vor?

- Strafgesetzliche Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Notstand
- Ausserstrafgesetzliche Rechtfertigungsgründe: Amts- u. Berufspflicht, Selbsthilferecht (ZGB 926, OR 52 I,II u.57), Erziehungspflicht (ZGB 302 u. 405)
- Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe: (mutmassliche) Einwilligung des Verletzten, notstandsähnliches Widerstandsrecht, Wahrung berechtigter Interessen (ein berechtigtes Interesse besteht an der Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Straftaten, die sich gegen wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit richten u. daher nicht notwehrfähig sind; Bsp. jemand an der Verunreinigung eines Gewässers hindern), rechtfertigende Pflichtenkollision
- Die Rechtfertigungsgründe sind ebenfalls in objektive und subjektive Merkmale zu unterscheiden; Ausnahmsweise - wie insbesondere bei der Nötigung- ist die Rechtswidrigkeit positiv zu begründen)

3. Schuld (Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens)

Untersuchung, ob Schuldausschluss- oder Schuldmilderungsgründe vorliegen (Bsp. Mangel an geistiger Reife oder an geistiger Gesundheit, Rechtsirrtum)

- Psychische Fähigkeit des Täters
 - die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen (Problem der Zurechnungsfähigkeit)
 - u. sich entsprechend dieser Erkenntnis zu verhalten (Problem der Zurechnungsfähigkeit)
- Die nach äusseren Umständen für den Täter bestehende Möglichkeit
 - die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen (Problem des Rechtsirrtums)
 - u. entsprechend dieser Erkenntnis sich zu verhalten (Problem der Zumutbarkeit normgemässen Handelns)

AnwaltsPrüfung

Folien zum StGB BT

Duri Bonin | 25. Auflage | Sommer 2016

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tötungsdelikte	Körperverletzungen	Gefährdung des Lebens und der Gesundheit
<p>Nach StGB 111 ist wegen (eventual-)vorsätzlicher¹ Tötung zu bestrafen, wer vorsätzlich den Tod eines anderen Menschen verursacht. Der Tod tritt ein mit Hirntod.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Offizialdelikt.</p>	<p>Der Grundtatbestand ist StGB 123 (einfache Körperverletzung); wer vorsätzlich einen Menschen „auf andere Weise“ (d.h. nicht schwer i.S.v. StGB 122) an Körper oder Gesundheit schädigt, wird auf Antrag² bestraft.</p> <p>Der Vorsatz muss der Tat entsprechen; unter die „Gesundheit“ fällt auch die psychische Gesundheit, so dass eine Betäubung erfasst ist.</p> <p>Die einfache Körperverletzung kennt einen privilegierten Fall („in leichten Fällen...“); er ist schwierig von der Tätlichkeit (s. unten) abzugrenzen. Der Richter kann die Strafe hier nach freiem Ermessen mildern.</p>	<p>Aussetzung i.S.v. StGB 127 liegt vor, wenn der Täter einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht, vorsätzlich einer Gefahr für das Leben oder einer schweren und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder vorsätzlich in einer solchen Gefahr im Stich lässt.³</p> <p>Voraussetzung ist, neben der Hilflosigkeit (d.h. Hilfsbedürftigkeit), eine Garantenstellung des Täters, die sich aus dem Gesetz, aus Vertrag oder aus dem Eingehen einer Gefahrengemeinschaft ergeben kann. Moralische Pflichten und Lebensgemeinschaften schaffen noch keine Garantenstellung.</p> <p>Gemeindelikt, abstraktes Gefährdungsdelikt, Tätigkeits- oder echtes Unterlassungsdelikt, Einmal- oder Dauerdelikt, Verbrechen.</p>

¹ Das Erfordernis des Vorsatzes wird in StGB 111 ausdrücklich genannt in Abgrenzung zu StGB 117. Nach StGB 12 I ist jede Tat nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar, wenn nicht das Gesetz auch die fahrlässige Ausführung mit Strafe bedroht. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen, hat also eine intellektuelle und eine voluntative Komponente. Wo Vorsatz verlangt, genügt Eventualvorsatz; hier nimmt der Täter den Erfolg, den er als möglich voraussieht, billigend in Kauf, auch wenn er ihn, im Gegensatz zum direkten Vorsatz, nicht als solchen anstrebt. Das Willenselement ist dasselbe wie beim direkten Vorsatz, richtet sich aber nur indirekt auf den tatbestandsmässigen Erfolg. Setzt das Gesetz direkten Vorsatz voraus, verlangt es „wider besseres Wissen“ oder „wissentliche Gefährdung“.

² Die Frist zur Antragstellung beträgt drei Monate ab dem Tag, an welchem der Täter dem Antragsberechtigten bekannt wird („Anzeige gegen Unbekannt“ ist möglich; eine Obliegenheit dazu besteht nicht). Bei Einheitstaten beginnt die Frist am letzten Tattag. Antragsberechtigt ist jeder, der durch die Tat verletzt ist, das ist der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes; bei Eigentumsdelikten ist neben dem Eigentümer auch antragsberechtigt, in wessen Rechtskreis die Tat unmittelbar eingreift und wer eine besondere Verantwortung für die Sache trägt (Mieter usw.). Bei juristischen Personen ist das Organ antragsbefugt, das die verletzten Interessen zu wahren hat, i.d.R. die Verwaltung oder ein Generalbevollmächtigter (Achtung: Bei Handlungsvollmachten i.S.v. OR 462 ist eine besondere Vollmacht nach Abs. 2 erforderlich; dasselbe gilt nach OR 396 III beim Beauftragten). Angehörige haben nach dem Tod des Antragsberechtigten ein Antragsrecht für Delikte, die nach dem Tod des Berechtigten begangen worden sind (z.B. bei Hausfriedensbruch, weil die höchstpersönlichen Rechte noch eine Weile weiterbestünden; str.). Das Antragsrecht ist verzichtbar (StGB 28 V; der Verzicht muß ausdrücklich, wenn auch nicht schriftlich erfolgen, so daß Versöhnung kein Verzicht ist). Was die Wirkung des Antrags betrifft, so handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung. Ist der Antrag gegen einen Täter gestellt, so sind alle Beteiligten zu verfolgen (StGB 32, Unteilbarkeit des Strafantrages). Der Antrag kann nach StGB 33 zurückgezogen werden (auch konkludent), solange noch kein Urteil der letzten Instanz eröffnet ist. Nach Rückzug kann der Antrag nicht erneuert werden. Auch hier gilt die Unteilbarkeit; ein Rückzug wirkt immer gegen alle, es sei denn, daß ein Beschuldigter gegen den Rückzug Einspruch erhebt.

³ Bei Unterlassungsdelikten bedeutet Vorsatz, daß der Täter den Eintritt des Erfolgs als sicher oder möglich voraussieht, aber dagegen nichts unternimmt, weil er den Erfolg will oder zumindest in Kauf nimmt. Voraussetzung ist aber, daß der Täter tatsächlich die Möglichkeit hat, den Erfolg abzuwenden.

<p>Wegen Mordes ist nach StGB 112 mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren zu bestrafen, wer eine Tötung besonders skrupellos ausführt, wenn namentlich der Beweggrund⁴, der Zweck der Tat⁵ oder die Art der Ausführung⁶ besonders verwerflich sind.</p> <p>Alle Merkmale sind insgesamt zu betrachten; aus einem Qualifikationsmerkmal ergibt sich deshalb nicht zwingend eine Qualifikation als Mord.</p> <p>Die Qualifizierung muß sich aus der Tat selbst ergeben. Es handelt sich um persönliche Verhältnisse i.S.v. StGB 26.⁷ Gefährlichkeit ist kein selbständiges Qualifizierungsmerkmal.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Officialdelikt. Die Verfolgungsverjährung dauert 30 Jahre, die Vollstreckungsverjährung ebenfalls (StGB 97, 99).</p>	<p>Ein qualifizierter Fall liegt vor, wenn der Täter Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand verwendet, wenn die Tat an einem Wehrlosen oder einer Person unter seiner Obhut begeht, wenn er die Tat während der Ehe oder ein Jahr nach Scheidung am Ehegatten oder während eines gemeinsamen Haushalts am hetero- oder homosexuellen Lebenspartner begeht, bis zu einem Jahr nach der Trennung.</p> <p>Der qualifizierte Fall ist Officialdelikt und, soweit Ehegatten und Lebenspartner betroffen sind, Sonderdelikt, daneben Verletzungs-, Erfolgs- und Tätigkeitsdelikt und Vergehen.</p> <p>Die Verfolgungsverjährung tritt nach 7 Jahren, die Vollstreckungsverjährung nach 5 Jahren ein.</p>	<p>Unterlassung der Nothilfe (StGB 128) liegt vor, wenn jemand einem Menschen nicht hilft, falls dieser in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt oder durch den Täter selbst verletzt wurde und obwohl die Hilfe zumutbar wäre. Auch wer einen anderen von der Hilfe abhält (durch aktives Handeln, auch bloss verbal), ist strafbar.</p> <p>Nicht zumutbar ist die Hilfe, wenn sich der Täter dadurch selbst in Lebensgefahr bringen würde. Ob die Hilfe wirksam wäre, ist gleichgültig. Wer einen Menschen selbst verletzt, ist also zur Hilfe verpflichtet, auch wenn keine Lebensgefahr besteht⁸; anders, wenn das Opfer durch einen Dritten nicht lebensgefährlich verletzt wurde.⁹ Vorausgesetzt ist immer objektive Hilfsbedürftigkeit.</p> <p>Echtes Unterlassungs- oder Tätigkeitsdelikt (Abhalten); Vorsatz-, Gemein-, abstraktes Gefährdungs- und Officialdelikt, Vergehen.</p>
<p>Wegen Totschlags muss sich nach StGB 113 verantworten, wer den Tod eines anderen in heftiger Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung verursacht; die Strafe ist Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren.</p> <p>Heftige Gemütsbewegung ist Affekt (sthenischer oder asthenischer</p>	<p>Schwere Körperverletzung ist nach StGB 122 eine besonders qualifizierte Form des Grundtatbestands; sie liegt vor, wenn das Opfer lebensgefährlich verletzt wird¹⁰, wenn der Körper, ein wichtiges Organ oder Glied¹¹ des Opfers verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht wird, wenn das Opfer dauernd arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank wird oder wenn das Gesicht arg und</p>	<p>Falscher Alarm nach StGB 128bis liegt vor, wenn jemand wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits-, Rettungs- oder Hilfsdienst alarmiert.</p> <p>Der angebliche Grund muss sofortigen Einsatz erfordern.</p>

⁴ Habgier (beim Raubmord oder beim Auftragsmord); Rachemord (außer der Täter hat das Opfer auf schwerwiegende Weise provoziert; dann ist StGB 111 oder 113 anwendbar).

⁵ Besonders verwerflich ist eine kraß egoistische Tat, z.B. beim Eliminationsmord, beim Mord des reichen Erblassers (vgl. aber ZGB 540: Erbnunwürdigkeit) oder dem Mord zur Fluchtsicherung.

⁶ Außerordentliche Grausamkeit; das liegt vor, wenn dem Opfer mehr oder größere Leiden (physisch oder psychisch) zufügt, als sie mit der Tötung sowieso einhergehen; auch wenn jemand sich das Vertrauen des Opfers erschleicht, um es dann heimtückisch hinzumorden, ist das eine besonders verwerfliche Art der Ausführung.

⁷ Daher sind sie bei Anstiftern und Gehilfen nur zu berücksichtigen, wenn sie auch bei ihnen vorliegen; wer zur Tötung anstiftet, wird also nicht wegen Mordes bestraft, wenn der Angestiftete im Exzess handelt. Dasselbe gilt bei Totschlag. Bei sachlichen Merkmalen, welche die objektive Schwere der Tat verändern, ist Akzessorität aber gegeben.

⁸ Eine Schädigung i.S.v. StGB 123 reicht.

⁹ Wer einen anderen verletzt und ihm nicht hilft, ist wegen StGB 128 in Idealkonkurrenz mit 123 oder 122, evtl. 124 zu bestrafen.

¹⁰ Auch bei latentem Todesrisiko z.B. durch eine HIV-Infektion; der Tod muss zu einer ersten und dringenden Wahrscheinlichkeit werden.

¹¹ Hände, Füße, wichtigste Gelenke, lebenswichtige Organe wie Leber oder Niere, Sinnes- und Geschlechtsorgane usw. Unbrauchbar ist es, wenn es in seiner Grundfunktion erheblich gestört ist.

AnwaltsPrüfung

Jugendstrafgesetz (JStG)

1. Kapitel: Grundsätze und Geltungsbereich	2
2. Kapitel: Untersuchung	3
3. Kapitel: Schutzmassnahmen und Strafen	3
4. Kapitel: Verjährung	14
5. Kapitel: Zuständigkeit, Verfahren und Vollzug	15
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	15

**Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)
vom 20. Juni 2003**

Kompetenzartikel	- BV 123
------------------	----------

1. Kapitel: Grundsätze und Geltungsbereich

1	Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand <ul style="list-style-type: none"> o Sanktionen gegenüber Personen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straftatbegehung <ul style="list-style-type: none"> • StGB • Anderem Bundesgesetz ▪ Vor Vollendung 18. Altersjahr - StGB sinngemäss anwendbar <ul style="list-style-type: none"> o Geltungsbereich und Strafbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 1-33 <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> o Zweifelhafte Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 20 o Strafzumessung <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 47 ▪ StGB 48 ▪ StGB 51 o Grundsätze bei Massnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 56 II, V, VI, ▪ StGB 56a o Einziehung/Verwendung zu Gunsten Geschädigten <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 69-73 o Vollzugsgrundsätze <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 74 o Arbeitsentgelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 83 o Beziehungen zur Aussenwelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 84 o Kontrollen und Untersuchungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 85 o Unterbrechung des Vollzuges <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 92 o Informationsrecht <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 92a o Verjährung <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 98 ▪ StGB 99 II ▪ StGB 100 ▪ StGB 101 I lit. a-d, II, III o Übertretungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 103 ▪ StGB 104 ▪ StGB 105 II o Begriffe <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 110 o Zweites Buch: Besondere Bestimmungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 111-332 o Drittes Buch: Einführung/Anwendung StGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 333-392 <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> o Kostentragung <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 380 o Ergänzende Bestimmungen Bundesrat <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 387 I d ▪ StGB 387 II o Vollzug früherer Urteile <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 388 III o Strafregister <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziff. 3 Übergangsbestimmungen Änderung 13.12.2002 - Bei Anwendung StGB zu berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> o Zugunsten Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätze JStG 2 ▪ Alter ▪ Entwicklungsstand
2	Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Wegleitend Gesetzesanwendung <ul style="list-style-type: none"> o Schutz o Erziehung - Besondere Beachtung <ul style="list-style-type: none"> o Lebens-/Familienverhältnissen o Entwicklung Persönlichkeit

3	Persönlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Personen <ul style="list-style-type: none"> o Deliktsbegehung o Zwischen 10. und 18. Altersjahr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeweils Vollendung Altersjahr - Gleichzeitige Beurteilung Taten vor und nach 18. Altersjahr <ul style="list-style-type: none"> o Anwendbarkeit StGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gilt auch für Zusatzstrafe für Tat vor 18. Altersjahr <ul style="list-style-type: none"> o StGB 49 II (Konkurrenz) o Massnahmebedürftigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Umständen <ul style="list-style-type: none"> • StGB oder • JStG - Verfahren eingeleitet nach JStG <ul style="list-style-type: none"> • Bevor Tat nach 18. Altersjahr bekannt <ul style="list-style-type: none"> ▪ JStG bleibt anwendbar • Andernfalls Erwachsenenstrafverfahren anwendbar
4	Taten vor dem 10. Altersjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Jugendstrafverfahren - Meldepflicht <ul style="list-style-type: none"> o Tat feststellende Behörde <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizei ▪ Jugendstrafbehörden o Meldeadressat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzlichen Vertreter ▪ Bei Anzeichen besondere Hilfe <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutzbehörde • Fachstelle für Jugendhilfe <ul style="list-style-type: none"> o kantonales Recht

2. Kapitel: Untersuchung

5	Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Während Untersuchung <ul style="list-style-type: none"> o Vorsorgliche Anordnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzmassnahmen gemäss JStG 12-15 <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht • Persönliche Betreuung • Ambulante Behandlung • Unterbringung
6-8		<ul style="list-style-type: none"> - Mit Inkrafttreten JStPO aufgehoben <ul style="list-style-type: none"> o 20.03.2009
9	Abklärung persönlichen Verhältnisse, Beobachtung, Begutachtung	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung persönliche Verhältnisse <ul style="list-style-type: none"> • Namentlich <ul style="list-style-type: none"> o Familie o Erziehung o Schule o Beruf ▪ Anordnung ambulante/stationäre Beobachtung hierfür möglich o Soweit Erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anordnung Schutzmassnahme ▪ Strafe - Delegationskompetenz <ul style="list-style-type: none"> o Abklärung durch externe Fachperson/Fachstelle - Anordnung Medizinische/psychologische Begutachtung <ul style="list-style-type: none"> o Zweifel an physischen/psychischen Gesundheit o Unterbringung angezeigt
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei erzieherischen Schutzmassnahmen Begutachtung nicht zwingend <ul style="list-style-type: none"> o Aufsicht o Persönliche Betreuung o Erzieherisch begründete offene Unterbringung

3. Kapitel: Schutzmassnahmen und Strafen

1. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen

10	Anordnung Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen Anordnung Schutzmassnahme <ul style="list-style-type: none"> o Erfüllung Straftatbestand <ul style="list-style-type: none"> • Objektiv + subjektiv <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Rechtfertigungsgründe ▪ Schuldhaftes Handeln nicht notwendig o Abklärung ergibt Notwendigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzieherische Betreuung ▪ Therapeutische Behandlung - Anordnungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> o Urteilende Behörde - Kein Aufenthalt in Schweiz <ul style="list-style-type: none"> o Absehen von Schutzmassnahmen trotz Massnahmebedürftigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kann-Bestimmung
----	----------------------------	--

AnwaltsPrüfung

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

1. Titel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts.....	StPO 3-11
2. Titel: Strafbehörden, Zuständigkeit und Amtstätigkeit.....	StPO 12-103
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte.....	StPO 104-138
4. Titel: Beweismittel.....	StPO 139-195
5. Titel: Zwangsmassnahmen.....	StPO 196-298
6. Titel: Vorverfahren.....	StPO 299-327
7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren.....	StPO 328-351
8. Titel: Besondere Verfahren.....	StPO 352-378
9. Titel: Rechtsmittel.....	StPO 379-415
10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung.....	StPO 416-436
11. Titel: Rechtskraft, Vollstreckung der Strafentscheide. Übergangsbestimmungen.....	StPO 437-456
12. Titel: Schlussbestimmungen.....	StPO 445-457

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze des Strafverfahrensrechts	StPO 3-11
Grundsatz des staatlichen Straf- und Justizmonopols, Erledigungsgrundsatz	StPO 2
Achtung der Menschenwürde und des Fairnessgebots	StPO 3
Prinzip des gesetzlichen, unabhängigen und unparteiischen Richters	StPO 4
Beschleunigungsgebot, Konzentrationsgrundsatz	StPO 5
Untersuchungsgrundsatz (Instruktionsmaxime), Wahrheitsgrundsatz	StPO 6
Verfolgungs- und Anklagezwang, Offizial- und Legalitätsprinzip, strafprozessuales	
Legalitätsprinzip, Justizgewährungspflicht	StPO 7
Verzicht auf Strafverfolgung, Opportunitätsprinzip	StPO 8
Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip)	StPO 9
Unschuldsvermutung, freie richterliche Beweiswürdigung	StPO 10
Verbot der doppelten Strafverfolgung, Grundsatz von nebis in idem	StPO 11
Strafbehörden, ihre Zuständigkeit und Amtstätigkeit	StPO 12-103
Strafbehörden	StPO 12-21
Zuständigkeit	
Sachliche Zuständigkeit, Abgrenzung Zuständigkeit Bund/Kantonen	StPO 22-30
Gerichtsstand (örtliche Zuständigkeit)	StPO 31-42
Rechtshilfe (nationale/internationale)	StPO 43-55
Ausstand	StPO 56-60
Verfahrensleitung und ihre Aufgaben	StPO 61-65
Verfahrenshandlungen	
Allgemeine Verfahrensregeln	StPO 66-75
Mündlichkeit, Verfahrenssprache	StPO 66-68
Geheimhaltung, Orientierung, Mitteilungen Behörden	StPO 73-75
Formalien der Verfahrenshandlungen	StPO 76-103
Dokumentationspflicht, Protokolle	StPO 76-79
Entscheide der Strafbehörden	StPO 80-83
Eröffnung der Entscheide und Zustellung	StPO 84-88
Fristen und Termine	StPO 89-94
Datenbearbeitung	StPO 95-99
Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung	StPO 100-103
Parteien und andere Verfahrensbeteiligte	StPO 104-138
Allgemeine Bestimmungen	
Allgemeines, Begriff und Stellung	StPO 104-108
Verfahrenshandlungen der Parteien	StPO 109-110
Beschuldigte Person	StPO 111-114
Geschädigte Person, Opfer, Privatklägerschaft und Zivilklage	StPO 115-126
Rechtsbeistände	
Verteidigung	StPO 128-135
Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft	StPO 136-138
Beweismittel	StPO 139-195
Beweise im Allgemeinen, Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit	StPO 139-141
Personalbeweis, Einvernahmen als Beweismittel	
Allgemeine Vorschriften zu den Einvernahmen	StPO 142-156
Einvernahme der beschuldigten Person	StPO 157-161
Einvernahme von Zeugen	StPO 162-177
Aussagen von Auskunftspersonen	StPO 178-181
Sachverständige	StPO 182-191
Sachliche Beweismittel (Beweisgegenstände, Augenschein, Aktenbeizug)	StPO 192-195
Zwangsmassnahmen	StPO 196-298
Allgemeine Bestimmungen	StPO 196-200
Zwangsmassnahmen, die das Recht der persönlichen Freiheit tangieren	
Vorladung, Vorführung und Fahndung	StPO 201-211
Freiheitsentzug im Allg., polizeiliche Anhaltung, vorläufige Festnahme	StPO 212-219
Untersuchungs- und Sicherheitshaft	StPO 220-240
Durchsuchungen, Untersuchungen und Beschlagnahme	
Durchsuchungen und Untersuchungen	StPO 241-259
Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben	StPO 260-262
Beschlagnahme	StPO 263-268
Geheime Überwachungsmaßnahmen	
Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	StPO 269-279
Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten	StPO 280-281
Observation	StPO 282-283
Überwachung von Bankbeziehungen	StPO 284-285
Verdeckte Ermittlung	StPO 286-298

Vorverfahren	StPO 299-327
Allgemeine Bestimmungen zum Vorverfahren	StPO 299-305
Polizeiliches Ermittlungsverfahren	StPO 306-307
Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft	StPO 308-318
Einstellung des Verfahrens und Anklageerhebung	StPO 319-327
Erstinstanzliches Hauptverfahren	StPO 328-351
Allgemeines, Rechtshängigkeit und Vorbereitung der Hauptverhandlung	StPO 328-334
Durchführung der Hauptverhandlung	StPO 335-351
Besondere Verfahren	StPO 352-378
Strafbefehlsverfahren, Übertretungsstrafverfahren	StPO 352-357
Abgekürztes Verfahren	StPO 358-362
Nach- oder Widerrufsverfahren	StPO 363-365
Verfahren bei Abwesenheit der beschuldigten Person	StPO 366-371
Selbständige Massnahmeverfahren	StPO 372-378
Rechtsmittel	StPO 379-415
Anfechtbare Entscheide, Rechtsmittellegitimation und –verfahren	StPO 379-392
Beschwerde	StPO 393-397
Berufung	StPO 398-409
Revision	StPO 410-415
Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung	StPO 416-436
Allgemeine Bestimmungen	StPO 416-421
Verfahrenskosten	StPO 422-428
Entschädigung und Genugtuung	StPO 429-436
Rechtskraft, Vollstreckung der Strafsentscheide. Übergangsbestimmungen	StPO 437-456
Rechtskraft	StPO 437-438
Vollstreckung der Strafsentscheide	StPO 439-444
Übergangsbestimmungen	StPO 448-456

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

vom 5. Oktober 2007

Kompetenzartikel	- BV 123 Abs. 1
------------------	-----------------

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze**1. Kapitel: Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege**

1	Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Verfolgung und Beurteilung Straftaten <ul style="list-style-type: none"> o Nach Bundesrecht - durch Strafbehörden <ul style="list-style-type: none"> o Bund o Kantone - Vorbehalt Verfahrensvorschriften andere Bundesgesetze
		<ul style="list-style-type: none"> - Abschliessende Regelung Bundesstrafverfahrensrecht <ul style="list-style-type: none"> o Verbleibende kantonale Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisation kt. Behörden <ul style="list-style-type: none"> • StPO 14 ▪ Ausdrückliche Kompetenz Erlass Verfahrensregeln <ul style="list-style-type: none"> • StPO 17 I • StPO 19 II • StPO 142 I Satz 2 • StPO 156 • ... ▪ Erlass kantonalen Strafnormen <ul style="list-style-type: none"> • StGB 335 - Verbot rückwirkender Anwendung gilt im Verfahrensrecht grundsätzlich nicht <ul style="list-style-type: none"> o StPO 448 I
2	Ausübung der Strafrechtspflege	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Gesetz bestimmten Behörden - In vom Gesetz vorgesehenen Formen
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz des staatlichen Straf- und Justizmonopols <ul style="list-style-type: none"> o Justizgewährungspflicht des Staates - Erledigungsgrundsatz

2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts

3-11		<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensgrundsätze, Verfahrensmaximen, Prozessvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse
3	Achtung Menschenwürde Fairnessgebot	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbehörden <ul style="list-style-type: none"> o In allen Verfahrensstadien - Achtung Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen <ul style="list-style-type: none"> ▪ BV 7 o Namentlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz von Treu und Glauben ▪ Verbot des Rechtsmissbrauchs ▪ Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln ▪ Gewährung des rechtlichen Gehörs ▪ Verbot, die Menschenwürde verletzende Methoden bei Beweiserhebung anzuwenden
		<ul style="list-style-type: none"> - Achtung Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen <ul style="list-style-type: none"> • BV 7 o Grundsatz von Treu und Glauben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrauensvolle Rechtsanwendung <ul style="list-style-type: none"> • BV 9 o Verbot des Rechtsmissbrauchs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenstück zum Grundsatz von Treu und Glauben <ul style="list-style-type: none"> • BV 9 o Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz von fair trial und der Waffengleichheit <ul style="list-style-type: none"> • BV 29 I • EMRK 6 Ziff. 1 ▪ Aufklärungspflicht <ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Fürsorgepflicht • Über Verfahrensrechte • Durch Strafverfolgungsbehörden o Gewährung des rechtlichen Gehörs <ul style="list-style-type: none"> • BV 29 II • StPO 107 f. • JStPO 15 ▪ Akteneinsicht <ul style="list-style-type: none"> • StPO 101 • StPO 107 I lit. a ▪ Teilnahmerecht <ul style="list-style-type: none"> • StPO 107 I lit. b

		<ul style="list-style-type: none"> • StPO 147 f. ▪ Anspruch auf Übersetzer <ul style="list-style-type: none"> • StPO 68 ▪ Äusserungsrecht <ul style="list-style-type: none"> ○ StPO 107 lit. d und e <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sache • Zum Verfahren • Antragsstellung ○ Verbot, die Menschenwürde verletzende Methoden bei Beweiserhebung anzuwenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 140 <ul style="list-style-type: none"> • Zwangsmittel • Gewalt • Drohungen • Versprechungen • Täuschungen
4	Unabhängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbehörden <ul style="list-style-type: none"> ○ In der Rechtsanwendung - Unabhängig - Allein dem Recht verpflichtet - Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> ○ Weisungsbefugnisse StPO 14
		<ul style="list-style-type: none"> - Prinzip des gesetzlichen, unabhängigen und unparteiischen Richters <ul style="list-style-type: none"> ○ EMRK 6 Ziff. 1 ○ BV 29a, 30 I, 191 c ○ BGG 2
5	Beschleunigungsgebot	<ul style="list-style-type: none"> - Unverzögliche Anhandnahme und Abschlussbringung ohne Verzögerung - Vordringlichkeit in Haftfällen
		<ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigungsgebot, Konzentrationsgrundsatz <ul style="list-style-type: none"> ○ EMRK 5 Ziff. 3, 6 Ziff. 1 ○ BV 29 I, 31 II
6	Untersuchungsgrundsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung von Amtes wegen <ul style="list-style-type: none"> ○ Bedeutsamen Tatsachen für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung der Tat ▪ Beurteilung der beschuldigten Person ○ Belastenden und entlastenden Umständen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit gleicher Sorgfalt
		<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungs-, Ermittlungs-, Instruktions-, Inquisitionsgrundsatz - Wahrheitsgrundsatz
7	Verfolgungszwang	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht der zuständigen Strafbehörden bei vorhandenen Verdachtsgründen - Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> ○ Kantonaler <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschluss oder Beschränkung strafrechtliche Verantwortlichkeit für <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesetzgebenden Behörden ○ Richterlichen Behörden ○ Regierungen <ul style="list-style-type: none"> • Äusserungen im kantonalen Parlament ▪ Ermächtigungsentscheid einer nicht richterlichen Behörde vorgesehen für <ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgung • Mitglieder Vollziehungs- und Gerichtsbehörden • Wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen
		<ul style="list-style-type: none"> - Verfolgungs- und Anklagezwang - Offizialprinzip <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchsetzung Strafanspruch von Amtes wegen <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 16 I ○ Anzeigepflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Strafbehörden <ul style="list-style-type: none"> • StPO 302 I ▪ Andere Behörden <ul style="list-style-type: none"> ○ StPO 302 II, III <ul style="list-style-type: none"> • Kann vorgesehen werden • Bedarf spezielle Regelung ▪ Nicht für Privatpersonen <ul style="list-style-type: none"> • StPO 301 I - Legalitätsprinzip <ul style="list-style-type: none"> ○ Ahndung Straftaten - Justizgewährungspflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruch Betroffener <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfolgung Straftat ▪ Schutzgewährung

8	Verzicht auf Strafverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn im Bundesrecht vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> o Namentlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ StGB 52 <ul style="list-style-type: none"> • Bagatellen <ul style="list-style-type: none"> o Schuld und Tatfolgen gering ▪ StGB 53 <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergutmachung ▪ StGB 54 <ul style="list-style-type: none"> • Schwere Betroffenheit des Täters durch die Tat - Überdies, wenn <ul style="list-style-type: none"> o Nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen o Und <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme ohne wesentliche Bedeutung oder ▪ Eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallenen Strafe auszusprechen wäre oder ▪ Eine im Ausland ausgesprochene entsprechende Strafe anzurechnen wäre o Resp. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straftat von einer ausländischen Behörde verfolgt oder ▪ Verfolgung an eine ausländische Behörde abgetreten - Verfügung <ul style="list-style-type: none"> o Staatsanwaltschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtanhandnahme ▪ Einstellung o Nach Anklageerhebung <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 329 IV <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung
		<ul style="list-style-type: none"> - Opportunitätsprinzip <ul style="list-style-type: none"> o JStPO 5
9	Anklagegrundsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Anklage <ul style="list-style-type: none"> o Beim zuständigen Gericht o Gegen bestimmte Person o Genau umschriebener Sachverhalt - Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> o Strafbefehlsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 352 ff. o Übertretungsstrafverfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 357
		<ul style="list-style-type: none"> - Anklagegrundsatz, Akkusationsprinzip <ul style="list-style-type: none"> ▪ EMRK 6 Ziff. 1 und 3 lit. a o Konkreten Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unvereinbarkeit Ankläger- und Richterrolle ▪ Anklage als Prozessthema <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalt abschliessend definiert • Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> o Anklageänderung/-erweiterung <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 333 ▪ Immutabilitätsprinzip <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Unabänderbarkeit der Anklage
10	Unschuldsvermutung Beweiswürdigung	<ul style="list-style-type: none"> - Unschuldsvermutung <ul style="list-style-type: none"> o Bis zur rechtskräftigen Verurteilung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweislastverteilung zuungunsten der Anklage - Freie richterliche Beweiswürdigung <ul style="list-style-type: none"> o Keine vernünftige Zweifel an der Schuld o Keine Rangordnung der Beweismittel - Im Zweifel zugunsten der beschuldigten Person <ul style="list-style-type: none"> o In dubio pro reo
		<ul style="list-style-type: none"> - Unschuldsvermutung, freie richterliche Beweiswürdigung <ul style="list-style-type: none"> o EMRK 6 Ziff. 2 o BV 32 I - Ausrichtungen Grundsatz in dubio pro reo <ul style="list-style-type: none"> o Beweislastregel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweis nicht erbracht ▪ Freispruch o Beweiswürdigungsregel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Richterliche Pflicht zu Freispruch ▪ Rahmen vernünftigen Betrachtungsweise ▪ Schuldbeweis nicht erbracht
11	Verbot der doppelten Strafverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> - Sperrwirkung <ul style="list-style-type: none"> o Rechtskräftige Verurteilung oder Freispruch o Gleiche Straftat <ul style="list-style-type: none"> • Unrechtsgehalt des Delikts mitumfasst?

AnwaltsPrüfung

Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

1. Kapitel: Gegenstand und Grundsätze	2
2. Kapitel: Jugendstrafbehörden	2
3. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln	3
4. Kapitel: Parteien und Verteidigung	5
5. Kapitel: Zwangsmassnahmen, Schutzmassnahmen und Beobachtungen.....	6
6. Kapitel: Verfahren	7
7. Kapitel: Rechtsmittel	9
8. Kapitel: Vollzug von Sanktionen.....	9
9. Kapitel: Kosten	9
10. Kapitel: Schlussbestimmungen.....	10

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung
(Jugendstrafprozessordnung, JStPO)
vom 20. März 2009

Kompetenzartikel	- BV 123 Abs. 1
------------------	-----------------

1. Kapitel: Gegenstand und Grundsätze

1	Gegenstand	- Verfolgung und Beurteilung Straftaten von Jugendlichen - Vollzug Sanktionen
2	Zuständigkeit	- Ausschliessliche Zuständigkeit Kantone
3	Anwendbarkeit der Strafprozessordnung	- Grundsatz <ul style="list-style-type: none"> o StPO anwendbar <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn JStPO keine besondere Regelung - Keine Anwendbarkeit Bestimmungen StPO über <ul style="list-style-type: none"> o Übertretungsstrafbehörden <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 17 o Übertretungsstrafverfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 357 o Bundesgerichtsbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 23-28 o Gerichtsstand <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 31 ▪ StPO 32 o Besondere Gerichtsstände im Falle mehrerer Beteiligten <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 33 o Besonderer Gerichtsstände im Falle mehreren an verschiedenen Orten verübten Straftaten <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 34 o Abgekürztes Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 358-362 o Verfahren Anordnung Friedensbürgschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 372 ▪ StPO 373 o Verfahren schuldunfähige beschuldigte Person <ul style="list-style-type: none"> ▪ StPO 374 ▪ StPO 375 - Anwendung StPO <ul style="list-style-type: none"> o Auslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Lichte Grundsätze JStPO 4
4	Grundsätze	- Wegleitend Gesetzesanwendung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz ▪ Erziehung <ul style="list-style-type: none"> o Angemessene Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alter ▪ Entwicklungsstand - Strafbehörden beachten <ul style="list-style-type: none"> o In allen Verfahrensstadien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönlichkeitsrechte ▪ Ermöglichung aktive Verfahrensbeteiligung ▪ Persönliche Anhörung <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehalt besondere Verfahrensvorschriften - Sorgetragung Strafbehörde <ul style="list-style-type: none"> o Eingriff Strafverfahren nicht mehr als nötig <ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatleben ▪ Einflussbereich gesetzliche Vertretung - Einbezug <ul style="list-style-type: none"> o Wenn angezeigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Vertretung ▪ Behörde des Zivilrechts
5	Verzicht auf Strafverfolgung	- Verzicht Strafverfolgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchungsbehörde ▪ Jugendstaatsanwaltschaft ▪ Gericht <ul style="list-style-type: none"> o Gründe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen Strafbefreiung gegeben <ul style="list-style-type: none"> o JStG 21 <ul style="list-style-type: none"> • + Schutzmassnahmen unnötig • Oder geeignete Massnahmen durch Zivilbehörde bereits angeordnet o Erfolgreicher Abschluss <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleich ▪ Mediation o Verzicht auf Strafverfolgung gemäss StPO 8 II-IV

2. Kapitel: Jugendstrafbehörden

6	Strafverfolgungsbehörden	- Strafverfolgungsbehörden
---	--------------------------	----------------------------

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Polizei ○ Untersuchungsbehörde ○ Jugendstaatsanwaltschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn kantonal vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • JStPO 21 - Untersuchungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> ○ Bezeichnung durch Kantone <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendrichter <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied Jugendgericht <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorbehalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablehnung <ul style="list-style-type: none"> • JStPO 9 ▪ Ausstand <ul style="list-style-type: none"> • StPO 56-60 ▪ Jugendanwälte <ul style="list-style-type: none"> • Anklagevertretung vor Jugendgericht
7	Gerichte	<ul style="list-style-type: none"> - Gerichtliche Befugnisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Zwangsmassnahmengericht ○ Jugendgericht ○ Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen ○ Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen - Zusammensetzung Jugendgericht <ul style="list-style-type: none"> ○ Präsident ○ 2 Beisitzer - Delegationsbefugnis Kanton <ul style="list-style-type: none"> ○ Übertragung Befugnisse Beschwerdeinstanz auf Berufungsinstanz
8	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungskompetenz Kanton <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendstrafbehörden <ul style="list-style-type: none"> • Wahl • Zusammensetzung • Organisation • Aufsicht • Befugnisse ▪ Wenn keine abschliessende Regelung <ul style="list-style-type: none"> • JStPO • Andere Bundesgesetze ○ Möglichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interkantonal zuständige Jugendstrafbehörden ▪ Oberjugendanwaltschaften ▪ Generaljugendanwaltschaften

3. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln

9	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnungsrecht <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urteilsfähiger beschuldigter Jugendliche ▪ Gesetzliche Vertretung ○ Zeitraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innert 10 Tagen <ul style="list-style-type: none"> • Seit Eröffnung Strafbefehl <ul style="list-style-type: none"> ○ JStPO 32 • Seit Zustellung Anklageschrift <ul style="list-style-type: none"> ○ JStPO 33 ○ Gegenstand <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Mitwirkung im Hauptverfahren <ul style="list-style-type: none"> • Jugendrichter <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit Untersuchungsführung betraut ○ Begründung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht erforderlich ○ Rechtsorientierungspflicht Ablehnungsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Strafbefehl • Anklageschrift ▪ Urteilsfähiger beschuldigter Jugendlicher ▪ Gesetzliche Vertretung
10	Gerichtsstand	<ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbrechen/Vergehen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewöhnlicher Aufenthaltsort <ul style="list-style-type: none"> • Bei Verfahrenseröffnung ▪ Fehlen gewöhnlicher Aufenthaltsort in Schweiz <ul style="list-style-type: none"> • Tatbegehung im Inland <ul style="list-style-type: none"> ○ Tatort • Tatbegehung im Ausland <ul style="list-style-type: none"> ○ Heimatort <ul style="list-style-type: none"> ▪ Falls kein Heimatort <ul style="list-style-type: none"> • Wo erstmalige Anhaltung wegen